

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Fachgebiet Anlagenrecht

2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, 2130

-

MIW2-M-0416/010
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

--

E-Mail: anlagen.bhmi@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhmi
Telefon: 02742/9005-339 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

--

Bearbeitung

Hardegger Thomas

02742/9005

Durchwahl

33253

Datum

11.02.2026

Betrifft

Pittel+Brausewetter Gesellschaft m.b.H., Einstellung der obertägigen Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, KG Kettlasbrunn, Stadtgemeinde Mistelbach;

Abschlussbetriebsplan - Verhandlung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Die Pittel+Brausewetter Gesellschaft m.b.H. hat anlässlich der Einstellung der obertägigen Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe im Standort Grundstück Nr. 4500, 4501, 4502/1, 4502/2, 4503/1, 4503/2, 4504/1, 4504/3, 4504/4, 4504/5, KG Kettlasbrunn, Stadtgemeinde Mistelbach, um **Genehmigung eines Abschlussbetriebsplanes** angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach beraumt hierüber eine Augenscheinsverhandlung an für

Donnerstag, den 26. März 2026, um 08:30 Uhr

mit dem Treffpunkt:

Einfahrt Abbaustätte (Grundstück Nr. 4501, KG Kettlasbrunn)

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in AntragstellerAntragstellerin** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte Beteiligter Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen

§ 114 Mineralrohstoffgesetz (MinroG),

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991

Ergeht an:

4. Stadtgemeinde Mistelbach, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 6, 2130 Mistelbach

mit dem Ersuchen

- je eine Kundmachung an den Amtstafeln anzuschlagen,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die angeschlagenen Kundmachungen, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.

-
1. Pittel+Brausewetter Gesellschaft m.b.H., Gußhausstraße 16, 1041 Wien Postfach
 2. DI Stefan Mackinger ZT GmbH, z.H. Herrn DI Stefan Mackinger, Reisenbauerring 7/1/26, 2351 Wiener Neudorf
 3. Technisches Büro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, z.H. Herrn Dipl. Ing. Paul Reinberger, Weissenbach 83, 2371 Hinterbrühl
 5. BD1 Geologischer Dienst
mit dem Ersuchen um Entsendung eines geologischen Amtssachverständigen (Termin mit Herrn Kollmann bereits vereinbart)
 6. Abteilung Wasserwirtschaft
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Deponietechnik und Gewässerschutz (Termin mit Herrn DI Dr. Boubela bereits vereinbart)
 7. BH Mistelbach - Forstwesen
mit dem Ersuchen um Teilnahme bei der Verhandlung in Hinblick auf die naturschutzbehördliche Bewilligung
 8. Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
 9. GeoSphere Austria, Department Rohstoffgeologie und Geoenergie, Neulinggasse 38, 1030 Wien
im Hinblick auf § 58 Abs. 3 MinroG
 10. Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
zur Kenntnisnahme
 11. Herr Josef Maier, Mistelbacherstraße 52-54, 2193 Wilfersdorf
als Grundstückseigentümer
 12. Herr Friedrich Zucker, Mühlstraße 1, 2193 Wilfersdorf
als Grundstückseigentümer

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. H o n e d e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	---

Stadtgemeinde Mistelbach	
ANGESCHLAGEN am	16. FEB. 2026 
ADGENOMMEN am	